

## Deutschland, eine behindertenpolitische Schlaglochpiste



Wird die neue Arbeitskolonne ab September  
die Strecke endlich durchgängig befahrbar machen?

<b>Editorial</b>	<b>4</b>	Assistenz im Krankenhaus regeln _____	24
<b>Kurzinfos für Arbeitgebermodelle</b>		Kostenfrage bei Assistenz im Krankenhaus endlich regeln _____	24
Einstweilige Anordnung zum Stundenlohn _____	5	Assistenz im Krankenhaus muss bezahlt werden - jetzt _____	25
Keine längeren Kündigungsfristen in Privathaushalten _____	6	Kostenfrage bei der Assistenz im Krankenhaus _____	26
Ausstehende Veröffentlichung des Bundessozialgerichtsurteils vom 28. Januar 2021 _____	6	Bundesrat fordert Kostenregelung zur Assistenz im Krankenhaus _____	27
Vorabbericht des Bundessozialgerichtes hierzu _____	6		
Sozialgerichtsbarkeit.de noch immer offline _____	7	<b>Barrierefreiheit</b>	
Neue Lohnpfändungstabelle ab Juli 2021 _____	7	Heute vor 5 Jahren: 22ständiger Protest am Reichstagsufer in Berlin _____	27
<b>Teilhabe<strong>st</strong>ärkungsgesetz</b>		Barrierefreiheit: Aber beim nächsten Mal dann _____	29
LIGA Selbstvertretung für Nachbesserungen beim Teilhabe <strong>st</strong> ärkungsgesetz _____	8	Amtliche Bekanntmachung: Lockdown für Behinderte bis 2040 verlängert _____	33
Bundesregierung verspricht mehr Teilhabe für Menschen mit Behinderungen _____	8	How dare you?! Aufschrei von Dr. Sigrid Arnade _	34
Teilhabe <strong>st</strong> ärkungsgesetz oder eher Teilhabe <strong>st</strong> agnations-Gesetz? _____	9	<b>Literaturtipps</b>	
Teilhabe <strong>st</strong> ärkungsgesetz bleibt hinter Erwartungen zurück _____	11	Ratgeber für behinderte Arbeitgeber*innen und solche, die es werden wollen _____	35
Lediglich kleine Reparaturen beim Teilhaberecht _	12	<b>ForseA intern</b>	
Anhörung zum Teilhabe <strong>st</strong> ärkungsgesetz live auf bundestag.de _____	12	Arbeitgeber- und Mobilitätsstammtische _____	35
<b>Politik / Aus den Bundesländern</b>		Wir begrüßen als neue Mitglieder _____	36
Bringt Veränderung der politischen Stimmung Erfolge für die Behindertenpolitik? _____	13	eMail-Adressen _____	36
Landratsamt Tuttlingen verzögert Hilfe für Frau mit ALS _____	15	Post-Adressen _____	36
Auf der Suche nach Inklusion _____	16	Mitgliedsbeiträge _____	36
Verbreitete Kritik an Gesetzesvorhaben _____	16	Impressum _____	36
<b>Assistenz im Krankenhaus</b>		Beitrittserklärung _____	37
„Ich muss ins Krankenhaus ... und nun?“ _____	17	Satzung _____	38
ForseA-Handlungsempfehlungen zur Assistenz im Krankenhaus _____	18		
Unbefriedigende Assistenz im Krankenhaus _____	20		
Kostenfrage bei Assistenz im Krankenhaus endlich beantworten _____	22		
Menschen mit Unterstützungsbedarf nicht ausschließen _____	22		
Assistenz im Krankenhaus - noch immer nicht umfassend geregelt _____	23		

Nichts über uns!



Gerhard Bartz © privat

Liebe Mitglieder, Freundinnen und Freunde unseres Vereines,

die Zeit der Großen Koalition läuft ab. Es wurde aber auch höchste Zeit. Denn diese Regierung konnte völlig unbefangen ihr Ding durchziehen. Jetzt am Ende ihrer Legislatur will sie alles abräumen, was noch offensteht. Dabei kommt jeweils der kleinste Nenner zum Tragen. Ob es sich dabei um das sogenannte Barrierefreiheitsstärkungsgesetz, Pflegestärkungsgesetz, das Teilhabestärkungsgesetz oder das nach wie vor bestenfalls als Fragment bestehende Gesetz zur Assistenz im Krankenhaus, alle diese Gesetze kommen aufgeplustert daher und umgehen die allermeisten Probleme, die Menschen mit Behinderungen das Leben erschweren. Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz beispielsweise grenzt sie nach wie vor aus, gibt den Barrieren mehr noch den gesetzgeberischen „Segen“.

Ein solches Gesetz wäre beispielsweise in den Vereinigten Staaten undenkbar, obwohl unter Trump anscheinend dort einige Regeln verwässert wurden. Im Barrieren-

ranking nimmt Deutschland sicherlich einen der hinteren Plätze unter den westlichen Industriestaaten ein. Die Systematik der Ausgrenzung von Menschen am Beispiel der Architektur wird besonders deutlich, wenn man die Bewertungskriterien bei Architekturwettbewerben anschaut. Barrierefreiheit ist - wenn überhaupt - unterbewertet. Sieger werden meist Objekte, die für uns steingewordene „Wir-müssen-draußen-bleiben“-Symbole bedeuten. Denn mangelnde Barrierefreiheit schränkt nicht nur unseren Wohnungsmarkt ein. Auch heute noch fitte Bauherren und Baufrauen kommen vielleicht irgendwann in die Situation, dass sie vorübergehend oder auf Dauer nicht mit Barrieren leben können. Ohne die Beratung ihrer Architekten bleibt dieser Aspekt außen vor. Tritt dann der Fall ein, bleibt meist nur noch der Umzug in eine der Verwahranstalten, in die eigentlich niemand will, am wenigsten die, die dort arbeiten.

Das Pflegestärkungsgesetz ist ein typisches Beispiel dafür, dass wirksame Stärkungsmöglichkeiten umgangen werden. Groß ist das Gezeter der Lobbyisten der Sozialkonzerne. Das kann nur Show sein. Denn wenn alle betroffen sind, kann es keine Wettbewerbsnachteile geben. Aber man braucht ja nur mit Arbeitsplatzverlusten zu winken, schon knickt die Politik ein.

Beim Teilhabestärkungsgesetz hätten sich die Regierenden einen Auszug aus einem Urteil des Landesozialgerichtes Baden-Württemberg verinnerlichen können: „Der Teilhabebedarf besteht im Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile; maßgebliche Vergleichsgruppe ist der nichtbehinderte und nicht sozialhilfebedürftige Mensch vergleichbaren Alters“. Daran ausgerichtet,

hätte es ein gutes Gesetz werden können. So aber wurde die Schwäche in Gesetzesform gebracht.

Unter dem Scheinargument, dass es bisher noch immer nicht gelungen ist, die Kosten und deren Verteilung zu ermitteln, ist das Gesetz zur Assistenz im Krankenhaus auch 12 Jahre nach seiner Veröffentlichung eine offene Baustelle. Es gilt nach wie vor nur für behinderte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Und auch im Hinblick auf die Kostenträgerschaft für die Assistenz blieb das Gesetz eine handwerkliche Pfscharbeit. Zwar gleichen Gerichte diese Fehler meist aus. Aber wer hat angesichts einer Notlage noch die Kraft, die Zeit und das Geld, sich sein Recht vor Gericht zu erstreiten?

Vor ein paar Wochen nahm ich an einer Zoom-Konferenz des ZsL Stuttgart teil. Eingeladen waren Abgeordnete aller Bundestagsfraktionen. Teilgenommen haben die der f.d.p, der CDU und von Bündnis90/Die Grünen. Entsetzt war ich, als Wilfried Oellers MdB CDU bekräftigte, dass es auch bei der Eingliederungshilfe Einkommensbeteiligungen geben muss. Wie kann es sein, dass ein Parlamentarier, der noch mehr (wenn es das gibt) als alle andere Bürgerinnen und Bürger den Gesetzen und der Verfassung verpflichtet ist, sich solche Ansichten erlauben kann? Die Vehemenz, mit der Oellers die permanenten Enteignungen aufgrund der Inanspruchnahme behinderungsbedingter Nachteilsausgleiche verteidigt, spiegelt nach wie vor die Geisteshaltung großer Teile unserer Gesellschaft wider. Auch Reiche können behindert sein oder werden. Davon ausgehend, dass sie den gesetzlichen Anteil an Steuern und Abgaben leisten, muss man bei den

Nachteilsausgleichen nicht zusätzlich zulangen. Noch immer ist es fest in den Köpfen verankert, dass Behinderung und Armut siamesische Zwillinge sind, die man nicht trennen kann. Das sogenannte Bundesfach, indem es Menschen in Arbeit besser behandelt als solche, die nicht (mehr) arbeiten. Aber auch Menschen, die nur Hilfe zur Pflege benötigen, schlechter stellt als solche, die auch Eingliederungshilfe beziehen. Das Gesetz entmündigt zudem, indem es die Einflussmöglichkeiten von Behörden stärkt. Dieses wird von einigen Kostenträgern schamlos ausgenutzt, indem sie sich anmaßen, in das Leben von Menschen mit Behinderungen steuernd einzugreifen.

Die Einkommens- und Vermögensenteignungen tun im Einzelfall sehr weh. Dem Staat bringen sie dennoch hohe Verluste. Der Aufwand, dies alles permanent zu kontrollieren, ist enorm und dient eher der Abschreckung, gesetzliche Ansprüche in der Praxis auch ein-

zufordern. Dies ist für unsere Gesellschaft eine bleibende Schande! Ebenso die Eingriffe der Behörden in unsere Lebenswelten, beispielsweise bei der benötigten Anzahl der Assistenzstunden oder der Notwendigkeit einzelner Fahrten, um nur zwei Beispiele zu nennen.

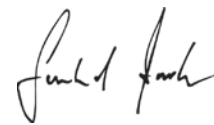
Nur noch drei Monate, dann haben wir wieder Wahlen zum Bundestag. Angesichts der Tatsache, dass alle Parteien dort, wo sie an der Regierung sind, alle Vorsätze bezüglich der Inklusion an der Garderobe des Bundestages abgeben, kann es keine Empfehlung geben. Auch Wahlprüfsteine machen wenig Sinn, denn sie beurteilen die Theorie, die von der späteren Praxis stark abweichen kann. Eines ist jedoch sehr sicher: Die „Groko“ muss ein Ende finden und darf nicht so schnell wiederauferstehen. Die Regierenden brauchen eine starke Opposition, die natürlich durch das Vorhandensein der afd bereits von vornherein geschwächt wird. Über die Tatsache,

dass man dort mit der Sozialpolitik überhaupt nichts anfangen kann, darf auch die positive Stellungnahme zur Assistenz im Krankenhaus nicht hinwegtäuschen.

Menschen mit Behinderungen müssen nun schon seit Jahrzehnten mit einem politischen Stillstand leben. Einzelne Gesetze mögen gut klingen, sich auch in Flyern gut darstellen lassen. Den Wesensgehalt will jedoch niemand verändern.

Abschließend wünschen wir Ihnen noch einen schönen Sommer, bleiben Sie gesund und haben Sie im September eine glückliche Hand, wenn Sie zur Wahl gerufen werden. Und bleiben Sie frei von Assistenzproblemen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Bartz, Vorsitzender

**Kurzinfos für Arbeitgebermodelle**

**Einstweilige Anordnung zum Stundenlohn**

**kobinet-nachrichten am 02. Mai 2021 von Gerhard Bartz**

Die Stundenlöhne in Arbeitgebermodellen geben immer wieder Anlass zu heftigen Streitigkeiten zwischen behinderten Arbeitgeber\*innen und ihren Kostenträgern. Nun gab es in Dresden eine einstweilige Anordnung hierzu, bei der es sich herausstellt, dass sich das Gericht wirklich mit den Problemen in diesem Bereich befasst hat.

Der Bundesverband ForseA hat diese Entscheidung auf seiner

Homepage verlinkt und stellt unter anderem fest:

„Endlich hat ein Gericht mal herausgearbeitet, dass es bei der Suche nach Assistent\*innen einen signifikanten Unterschied zwischen den Arbeitgebermodellen auf der einen und ambulanten Diensten auf der anderen Seite gibt. Behinderte Arbeitgeber\*innen haben nie den langen Atem, sich auf der Su-



Symbol Paragraf © omp

che nach Assistent\*innen am Arbeitsmarkt lange nach passenden Menschen umzuschauen.“

Nichts über uns ohne uns!

Der Link zur Homepage <http://www.forsea.de/content-166-tarifloehne.html> enthält folgenden Text:

Endlich hat ein Gericht mal herausgearbeitet, dass es bei der Suche nach Assistent\*innen einen signifikanten Unterschied zwischen den Arbeitgebermodellen auf der einen und ambulanten Diensten auf der anderen Seite gibt. Behinderter Arbeitgeber\*innen haben nie den langen Atem, sich auf der Suche nach Assistent\*innen am Arbeitsmarkt lange nach passenden Menschen umzuschauen. Dem trägt das Sozialgericht Dresden in einer einstwei-

ligen Anordnung vom 29. April 2021 (Az.: S 42 SO 82/21 ER) Rechnung und beschreibt auch, dass die Gefahr des Auseinanderbrechens des Assistententeams durch geringe Entgelte dort eine große Gefahr darstellt. Forsea macht schon immer deutlich, dass seine Lohnempfehlung (TVöD, P-Tabelle, Gruppe P6, Stufe 2) den Mindestlohn darstellen muss. Das Gericht arbeitet heraus, dass beim direkten Vergleich mit ambulanten Diensten ein Stundenlohn in Höhe von 17,00 Euro nicht unwahrscheinlich ist. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung in Dresden, Tarifierhöhung erst mit einer Periode Ver-

satz anzuerkennen, noch weniger zu vermitteln. Mit anderen Worten: Das Arbeitgebermodell ist für die Kostenträger wesentlich günstiger. Dieser „Gewinn“ wird zu Lasten der behinderter Arbeitgeber\*innen und deren Versorgungssicherheit erzielt.

Mit diesem Vergleich wird auch die Tatsache beleuchtet, dass bei ambulanten Diensten Verwaltung und Gewinne gezahlt werden, bei behinderten Arbeitgeber\*innen gehen die Kostenträger unfairerweise davon aus, dass diese die Verwaltung ihres Assistenzbetriebes unentgeltlich betreiben.

## Keine längeren Kündigungsfristen in Privathaushalten

Wir erhielten Kenntnis, dass die Kündigungsschutzbedingungen nach § 622 BGB nicht für Beschäftigte in Privathaushalten anzuwenden sind. Hier kann der Arbeitgeber mit einer Frist von vier Wochen zum 15. oder zum Monatsende kündigen. Das hat das Bundesar-

beitsgericht bereits am 11.06.2020 (Az.: 2 AZR 660/19) festgestellt. Arbeitsvertraglich können weiterhin längere Fristen vereinbart werden.

Hintergrund ist, dass Privathaushalten nicht zugemutet wer-

den kann, Arbeitsverhältnisse trotz Kündigung noch über mehrere Monate hinweg aufrecht zu halten.

Quelle: Rundschreiben der Rechtsanwältin Bettina Wilmes-Engel (<https://tinyurl.com/sx56-r5v5>)

## Ausstehende Veröffentlichung des Bundessozialgerichtsurteils vom 28. Januar 2021

Bekanntlich warten wir nach wie vor auf die Veröffentlichung des Bundessozialgerichts in Sachen Befristungen und Zielvereinbarungen. Unsere Anfrage beim Bundessozialgericht wurde dahingehend beantwortet, dass das Urteil noch nicht an die Beteiligten versandt wurde und daher auch nicht veröffentlicht werden kann.

Auf der Seite [Anwalt.de](http://Anwalt.de) wurden weitere Details aus dem Urteil bekannt, die vermuten lassen, dass mit der Entscheidung einige interessante Pflöcke eingeschlagen wurde. Die Neugier steigt. Das Urteil ist nun mehr als zwei Monate alt. Warum dauert das Schreiben so lange? Oder was hindert das Gericht sonst an der Veröffentlichung?

Bundessozialgericht  
vom 28.1.2021  
(Az.: B 8 SO 9/19 R).

Anmerkung:

Aktuell wurden wir nun auf spätestens Mitte Juli vertröstet. Wir werden das Urteil auf unserer Internetseite verlinken und dann auch eine Bewertung vornehmen.

## Das Bundessozialgericht veröffentlichte vorab diesen Terminbericht

Die Revision hat in der Sache Erfolg gehabt, soweit der Bescheid

vom 29.1.2013 angefochten war und soweit die in den streitbefan-

genen Bescheiden ausgesprochene Befristung des persönlichen Bud-

gets betroffen ist. Im Übrigen ist die Revision im Sinne der Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet gewesen.

Der Bescheid vom 29.1.2013 war als bloßer Formalverwaltungsakt aufzuheben. Soweit es die Befristung des persönlichen Budgets betrifft, ist die Klage nach Ablauf des Befristungszeitraums und erneuter Bewilligung für den Folgezeitraum trotz Beendigung des streitigen Rechtsverhältnisses mit dem Sozialhilfeträger zum 1.1.2020 als Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig. Zwar hat zu diesem Zeitpunkt kein Trägerwechsel vom Sozialhilfeträger zum Eingliederungshilfeträger im Sinne einer Funktionsnachfolge stattgefunden. Es besteht aber eine Präjudizialität für das künftige Rechtsverhältnis, weil nicht zu erwarten ist, dass der Beklagte als Eingliederungshilfeträger nach Klärung der Fragen, die das Feststellungsinteresse ursprünglich begründet haben, für die Zeit ab 1.1.2020 abweichend entscheidet. Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist auch begründet. Die Befristung des gebundenen Verwaltungsakts über das persönliche Budget war rechtswidrig, weil sie weder durch Rechtsvorschrift zugelassen ist noch sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsakts erfüllt werden (§ 32 Abs 1 SGB X); die Norm gestattet entgegen der Ansicht des LSG keine Nebenbestimmungen, die sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen eines Verwaltungsakts erfüllt bleiben. Ob und in welchem Umfang dem Klä-

ger für die Vergangenheit ein höheres Budget zusteht, kann der Senat mangels Feststellungen des LSG nicht abschließend entscheiden. Die Besonderheiten des persönlichen Budgets stehen der Leistung für die Vergangenheit jedenfalls nicht entgegen. Einem Anspruch auf ein höheres Budget steht auch nicht entgegen, dass in der Zielvereinbarung Abreden über dessen Höhe enthalten sind. Der vorherige Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem in der BudgetV beschriebenen Mindestinhalt ist allenfalls formale Voraussetzung für den anschließenden Erlass eines Verwaltungsakts. Die Zielvereinbarung bindet die Beteiligten nicht materiell im Hinblick auf den individuellen Leistungsbedarf, der dem persönlichen Budget wegen der notwendigen Ausgestaltung und der Höhe zugrunde liegt.

## Sozialgerichtsbarkeit.de noch immer offline

Nachdem die Seite [www.Sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.Sozialgerichtsbarkeit.de) seit Wochen und noch bis mindestens Mai wegen Sicherheitsproblemen offline ist, konnte auf das Urteil des Landesozialgerichtes Sachsen zum Thema Pauschales Pflegegeld nach § 64 SGB XII nicht mehr zugegriffen werden. Forsea hat das Urteil nun angefordert und online gestellt.

Seite zum Pauschalen Pflegegeld:  
<http://www.forsea.de/content-766>

-pauschales\_pflegegeld\_sgb\_xii.html

Urteilssammlung:  
[http://www.forsea.de/content-126-liste\\_interessanter\\_urteile.html](http://www.forsea.de/content-126-liste_interessanter_urteile.html)

Die Mitglieder, die immer noch um das pauschale Pflegegeld kämpfen müssen, bekommen hier eine Menge Fakten, die ihren Anspruch unterstützen. Wir wünschen viel und auch raschen Erfolg!

## Neue Pfändungstabelle ab Juli 2021

Ab dem 1.7.2021 wurden, wie fast immer nach einem oder zwei Jahren die Pfändungsfreigrenzen erhöht. Dadurch verringern sich die Pfändungsraten. Link zur Pfändungstabelle:

<https://www.refrago.de/pfaendungstabelle2021.html>

Link zum Pfändungsrechner:  
<https://www.refrago.de/pfaendungsrechner.html>

**... übrigens!**

**Ihre Meinung ist,  
Ihre Kommentare  
sind gefragt.**

**Wir von Forsea  
bedanken uns  
schon einmal  
im Voraus  
für Ihre  
Leserbriefe,  
die wir hier gerne  
im INFORUM  
veröffentlichen.**

Nichts über uns ohne uns!

## LIGA Selbstvertretung für Nachbesserungen beim Teilhabestärkungsgesetz

kobinet-nachrichten am 03. März 2021 von Hartmut Smikac

Nach der Gründung der LIGA Selbstvertretung vor gut fünf Jahren hat es einen ersten Wechsel bei den Sprecher\*innen des Selbstvertretungs-Bündnisses gegeben. Beim letzten Zoomtreffen wurde Eileen Friesecke, die sich bei den Kellerkindern in Berlin engagiert, zusammen mit Dr. Sigrid Arnade und Ottmar Miles-Paul, die dieses Amt von Anfang an ausüben, neu in den Sprecher\*innenrat gewählt. Die LIGA Selbstvertretung will sich in den nächsten Wochen besonders für Nachbesserungen beim Gesetzentwurf für ein Teilhabestärkungsgesetz stark machen, das noch im März in erster Lesung im Bundestag behandelt werden dürfte.

Von der Verdoppelung der Ausgleichsabgabe für beschäftigungs-

pflichtige Arbeitgeber\*innen, die keine behinderte Menschen beschäftigen, über dringend nötige Regelungen zur Assistenz im Krankenhaus bis zur längst überfälligen Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG) damit auch private Anbieter von Dienstleistungen und Produkten zur Barrierefreiheit verpflichtet werden, so gibt es nach Ansicht der LIGA Selbstvertretung in dieser Legislaturperiode noch viel zu tun, um den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention gerechter zu werden. Damit die Abgeordneten des Deutschen Bundestages ihre Hausaufgaben bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gut machen können, will sich die LIGA Selbstvertretung in den nächsten Wochen



Logo Liga Selbstvertretung  
© Liga Selbstvertretung

verstärkt einmischen. Das Forum behinderter Juristinnen und Juristen habe bereits einen Vorschlag für die Verbesserung der Regelungen zur Barrierefreiheit gemacht, der sich vor allem an die Regelungen in Österreich anlehnten, betonte Dr. Sigrid Arnade. Was dort funktioniere, könne hierzulande ja nicht vom Teufel sein.

Die Vertreter\*innen der in der LIGA organisierten Selbstvertretungsverbände dankten Helmut Vogel vom Deutschen Gehörlosen-Bund, der wegen zu vieler Aufgaben nicht mehr zur Wahl als Sprecher antrat, für sein großes Engagement während der letzten fünf Jahre.

## Bundesregierung verspricht mehr Teilhabe für Menschen mit Behinderungen

kobinet-nachrichten am 12. März 2021 von Hartmut Smikac

Mit dem vorgelegten Entwurf für ein Teilhabestärkungsgesetz verspricht die Bundesregierung, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu stärken und mehr Teilhabe zu ermöglichen.

Die in dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen betreffen unter anderem

- die Betreuung von Rehabilitanden im SGB II und III (Zweites und Drittes Buch Sozialgesetzbuch). Dabei soll sich ihre Betreuungssituation in den Jobcentern verbessern.
- Bei der Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe nach SGB IX (Neuntes Buch Sozialge-



Blick in das Plenum des Deutschen Bundestages  
© Deutscher Bundestag-Achim Melde